Stadt Tauberbischofsheim

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Tauberbischofsheim vom 20. Dezember 2000

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1) in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 (GBl. S. 333) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) hat der Gemeinderat am 08. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Tauberbischofsheim vom 20.12.2000 zuletzt geändert durch die vierte Änderungssatzung vom 31.01.2013 wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 - Kostenersatzpflicht - erhält folgende Fassung:**

   Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Tauberbischofsheim wird nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz erhoben, soweit Einsätze nicht nach § 34 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz unentgeltlich sind.

2. **§ 4 - Grundlagen der Kostenberechnung - erhält folgende Fassung:**

   (1) Die Kosten werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Kosten nach Zeitaufwand, der Anzahl der eingesetzten bzw. der in Bereitschaft stehenden Feuerwehrangehörigen und Fahrzeuge berechnet. Ist eine Kostenberechnung für besondere Leistungen nach dem Kostenverzeichnis auch bei analoger Anwendung nicht möglich, werden tatsächliche Kosten berechnet.
   Für Reinigung der persönlichen Ausrüstung können je Feuerwehrangehörigen höchstens zwei Stunden hinzugerechnet werden.

   (2) Die Personalkosten für die eingesetzten und in Bereitschaft stehenden Feuerwehrangehörigen sowie die Fahrzeugkosten werden halbstundenweise abgerechnet. Dies gilt nicht für Einsätze der Überlandhilfe.

   (3) Die ersatzpflichtigen Kosten für Einsätze der Feuerwehr umfassen:

   a.) die Personalkosten für die eingesetzten und in Bereitschaft stehenden Feuerwehrangehörigen

   b.) die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge

   c.) die Fahrkosten für die von den Fahrzeugen zurückgelegten Wegstrecken

   d.) den Ersatz für die Verbrauchskosten

Artikel 2

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Tauberbischofsheim tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tauberbischofsheim, 08.06.2016

Der Gemeinderat

Vockel
Bürgermeister

STADT TAUBERBISCHOFSHEIM

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.
Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jemanden geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.